1897. IV.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

## in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:


**I. Verordnungen und Entscheidungen:**

1. Tabakextract.
2. Entfallen der Berichte über Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung.
3. Die Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.
4. Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.
5. Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.
6. Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.
7. Gift-Verschleiß.
8. Sprengmittelverbrauchsmagazine.
9. Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.
10. Trottoirbespritzung und -Reinigung.
11. Rauchverbot in den städtischen Schlachthäusern.
12. Stellungsbezirk Melk.
13. Zulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an eine Firma.
14. Radfahrordnung.
15. Öffentliche Sammlungen.
16. Holz- und Kohlen-Einwerfen.
17. Verkleinerung, Zufuhr und Abladung von Brennholz im I. Gemeindebezirke, Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern.
18. Bier-, Wein- und Baumaterialienzufuhr.
19. Rollbalkenverschlüsse.
20. Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten.
21. Hintanhaltung der Verunreinigung der Straßen durch sogenannte Cabs.
22. Kohlen- und Coaksverkauf.
23. Transport von Eisenbahnschienen, Traversen u. dgl.
24. Hintanhaltung der Verunreinigung von Straßen. — Vorschriften, betreffend die Düngerverführung. — Verbot des Hineinwerfens thierischer und vegetabilischer Abfälle in Canäle und Reinhalten der Häuser 2c.
25. Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen.

**II. Normativbestimmungen:**

Stadtrath:

26. Bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste genießen in Wien heimatsberechtigte Bewerber den Vorzug.
27. Veräußerung von Altmaterialien.
28. Ausfertigung von Preisausweisen respective Marktberichten.
29. Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken.

Magistrat:

30. Entsendung von Conceptsbeamten als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung gemischter Commissionen.
31. Instandhaltung der Actenzustellungswägen.
32. Kastanienbratöfen.

**III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:**

33. Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.


## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

### (Tabakextract.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern vom 19. Februar 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen des § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, betreffend den Verkehr mit Tabakextract (S. Amtsblatt Nr. 35 ex 1895, „Gesetze, Verordnungen 2c." IV, 8 [pag. 26]):

Der § 4 der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend den Verkehr mit Tabakextract, hat nunmehr folgende Fassung zu erhalten:

§ 4.

„Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 21. April 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 60) vorzugehen.

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei, an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Die Tabakextract-Fassungsscheine*) und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei."

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Wirksamkeit.

*) Derlei Fassungsscheine sind bei der städtischen Hauptcassa, I. Bezirk, Rathhaus, erhältlich (M.-Z. 51715/III.).

### 2.

### (Entfallen der Berichte über Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 24. Februar 1897, Z. 15014 (M.-Z. 51190/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1897, Z. 3884/755 II b, über eine specielle Anfrage eröffnet, dass der regelmäßige Bericht über die im Laufe eines Jahres eingetretenen Änderungen im Fassungsraume für die Einzelbequartierung, welche nach der Bestimmung ad § 9, drittletzter Absatz der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, alljährlich bis Ende Jänner zu erstatten war, in Hinkunft zu entfallen hat.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur allfälligen Vormerkung bei ad § 9 der Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, in Kenntnis gesetzt.

### 3.

### (Die Krankenversicherungspflicht der im Geschäfte verwendeten Familienangehörigen der Gast- und Schankgewerbetreibenden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. Februar 1897, Z. 6253 (M.-Z. 55620/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1897, Z. 59804 ex 1896, das demselben vorgelegte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirte in Wien um Ergänzung des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes durch eine Zusatzbestimmung, nach welcher Familienangehörige der Gast- und Schankgewerbetreibenden nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des

§ 73 G.-O. zu betrachten und demzufolge nicht verpflichtet wären, der Genossenschafts-Krankencassa beizutreten, im Geleite der nachstehenden Bemerkungen zurückgestellt:

Wie bereits in dem angeschlossenen Bescheide des Wiener Magistrates zum Ausdrucke gebracht ist, setzt die Krankenversicherungspflicht im Sinne des bestehenden Krankenversicherungsgesetzes den Bestand eines Arbeitsverhältnisses voraus und es schließt der Bestand eines verwandtschaftlichen Verhältnisses den Bestand eines Arbeitsverhältnisses keineswegs aus; wohl aber wird andererseits bei Familienangehörigen aus der factischen Verrichtung von Arbeitsleistungen nicht ohneweiters auf den Bestand eines Arbeitsverhältnisses und sonach auf den Bestand der Versicherungspflicht zu schließen sein.

Im allgemeinen wird sich die Beurtheilung des concreten Falles je nach der socialen Lage der Familie und des betreffenden Angehörigen, nach der Art und dem Umfange der Verrichtungen, nach den Gegenleistungen des Arbeitsgebers respective Gewerbe-Inhabers und nach anderen Merkmalen richten müssen, deren erschöpfende Aufzählung im Gesetze gar nicht möglich wäre.

Aus den gleichen Rücksichten wird es unter Beachtung der concreten Begleitumstände der fallweisen Entscheidung vorbehalten bleiben müssen, zu constatieren, ob die Verwendung einer Person in einem Gast- und Schankgewerbe als eine regelmäßige zu betrachten ist und ob hienach der betreffenden Person auf Grund dieser Verwendung die Qualification als gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 G.-O. zukommt oder nicht.

Mit Rücksicht auf das Vorangeschickte entfällt für die betheiligten Ministerien der Anlass zu einer über das oberwähnte Einschreiten der Genossenschaft der Gastwirte in Wien zu treffenden Verfügung.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Rückschluss der dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 10. October 1896, Z. 170485, zur entsprechenden Belehrung der genannten Genossenschaft in Kenntnis gesetzt.

## 4.

## (Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Indorsat-Erlass vom 26. Februar 1897, Z. 16847 (M.-Z. 51714/XV), dem Wiener Magistrate eine Abschrift ihres an die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien gerichteten Schreibens ddto. 18. Jänner 1897, Z. 1063/155, mit der Aufforderung intimiert, den Inhalt desselben, sowie jenen des Gesetzes vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, sammt der zugehörigen Finanzministerial-Verordnung in das Amtsblatt aufzunehmen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Nach dem k. k. Finanzministerium zugekommenen Mittheilungen soll ein großer Theil der, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung angehörenden Viehbesitzer vollkommen im unklaren darüber sein, wo und in welcher Weise sie sich das zur Fütterung ihres Viehes erforderliche preisermäßigte Viehsalz beschaffen können.

Da eine möglichst ausgebreitete Kenntnis der diesfalls mit 1. Jänner 1897 in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, und der bezüglichen Durchführungs-Verordnung des Finanzministeriums desselben Datums, R.-G.-Bl. Nr. 238, im Interesse der Bevölkerung und insbesondere der landwirtschaftlichen Kreise gelegen ist, wird die geehrte k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft über Ersuchen des genannten Ministeriums eingeladen, das Geeignete zu veranlassen, damit jene Kreise darüber Kenntnis erhalten, dass sie das von ihnen benöthigte Viehsalz nun ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge und ohne jede Controle des Bezuges desselben jederzeit entweder bei den im § 1 vorcitierter Verordnung aufgeführten k. k. Salzniederlagen unmittelbar oder bei der Salzgeschäfts-Abtheilung der k. k. Staatsbahn-Direction in Wien, beziehungsweise bei den von dieser an verschiedenen Stationen der k. k. Staatsbahnen errichteten Salzniederlagen, und endlich, da der Vertrieb des Viehsalzes aus jenen k. k. Salzniederlagen gegen die vorgeschriebene Anmeldung jedermann freigegeben worden ist, auch wohl bei den meisten Privat-Salzhändlern und Salzverschleißern ankaufen können, sobald sich letztere mit dieser Salzsorte werden bevorräthigt haben.

Da der ermäßigte Preis von 5 fl. gesetzlich nur für 100 kg unverpackten Viehsalzes ab Magazinswage der im vorcitierten Paragraphe genannten elf k. k. Salzniederlagen gilt, so wird sich an allen anderen Verkaufsstellen des Viehsalzes der Preis desselben im Verhältnisse zu der Entfernung von den k. k. Salzniederlagen entsprechend höher stellen.

Überdies ist es angezeigt, dass sowohl seitens der Wanderlehrer, als auch seitens der landwirtschaftlichen Vereine, Casinos u. dgl. sowohl im oberwähnten Sinne, als auch hinsichtlich der Unschädlichkeit der dem Viehsalze beigemengten Denaturierungsstoffe und der Nützlichkeit einer den Salzbedarf der verschiedenen Viehgattungen nicht überschreitenden Salzfütterung belehrend auf die viehbesitzende Bevölkerung eingewirkt werde.

* * *

Gesetz vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 237, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§ 1.

Viehsalz ist aus den staatlichen Niederlagen um den Preis von 5 fl. (fünf Gulden) per Metercentner zum freien Vertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — Dalmatien ausgenommen — gegen Beobachtung der im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen zu verabfolgen.

§ 2.

Die bestehenden Gefällsvorschriften über das Kochsalz finden auch auf das Viehsalz Anwendung und sind Übertretungen derselben, auch wenn sie durch missbräuchliche Verwendung von Viehsalz begangen werden, nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

Wer Viehsalz zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder verwenden lässt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, welche unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 320 a G.-St.-G. zu bestrafen ist.

§ 3.

Die Verschleißer von Viehsalz werden unter gefällsämtliche Controle gestellt und sind daher zur Buchführung über den Bezug und Absatz von Viehsalz verpflichtet.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Bestimmungen ist nach §§ 389 ff. G.-St.-G. zu bestrafen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 30. März und 14. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 65 und 175) außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

* * *

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 237):

In Durchführung des Gesetzes vom 23. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 237) wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Viehsalz wird vom Ärar mittels Vermengung von 99¼ Percent Kochsalz mit ½ Percent rothem Eisenoxyd (Engelroth, Caput mortuum) und ¼ Percent Wermutpulver bereitet und bei den k. k. Salzniederlagen zu Ebensee, Aussee, Hallein, Hall (in Tirol), Wieliczka, Bochnia, Lacko (Station Dobromil), Kaczyka, Pirano, Triest und Volosca in Mengen von 50 kg oder einem Vielfachen hievon ausgefolgt.

§ 2.

Der Preis dieses Viehsalzes beträgt fünf Gulden (5 fl.) per 100 kg unverpackt ab Magazinswage der vorgenannten k. k. Salzniederlagen.

Die etwa zur Verpackung desselben erforderlichen Säcke sind von dem Käufer beizustellen, welcher auch alle für die Verpackung und Überstellung des Viehsalzes ab Wage des betreffenden Ärarialmagazines auf die Transportmittel auflaufenden Kosten zu tragen hat.

Abnehmern von mindestens 500 Metercentnern Viehsalz kann eine dreimonatliche Borgung des für das Viehsalz entfallenden Kaufpreises unter den hinsichtlich der Creditierung des Ankaufspreises für Speisesalz bestehenden Bedingungen gewährt werden.

§ 3.

Das aus den obenbezeichneten k. k. Salzniederlagen zur Ausfolgung gelangende Viehsalz kann von jedermann sowohl behufs Verwendung zu Zwecken der Viehfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, als auch zum Weitervertriebe innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Dalmatien ausgenommen) bezogen werden.

Der Vertrieb dieses Viehsalzes nach Dalmatien, dann nach den Ländern der königlich ungarischen Krone, sowie nach Bosnien und der Herzegowina ist verboten.

§ 4.

Personen, welche mit preisermäßigtem Viehsalze Handel treiben wollen, sind verpflichtet, hievon unter Angabe des Locales, in welchem dieser Verschleiß stattfinden soll, spätestens 14 Tage vor Beginn dieses Handels der zuständigen k. k. Finanzbehörde erster Instanz eine schriftliche Anzeige nach Muster A zu erstatten. Die Verschleißer sind verpflichtet, sowohl über den Bezug, als auch über den Absatz an Viehsalz ein Verschleiß-Tagebuch nach Muster B zu führen, in das den k. k. Finanzorganen jederzeit Einsicht zu nehmen gestattet ist.

Eine etwaige Änderung des Verschleißlocales ist ebenfalls der vorgenannten Finanzbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist gleichwie die Unterlassung der Buchführung im Sinne des § 3 des Gesetzes mit einer Strafe von 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Unregelmäßigkeiten in der Buchführung werden mit 2 bis 50 fl. bestraft. (§ 391 G.-St.-G.)

§ 5.

Die k. k. Finanzbehörden erster Instanz haben die in ihrem Amtsbereiche befindlichen Viehsalzverschleißer in Evidenz zu halten und die unterstehende Finanzwache anzuweisen, den Verschleiß von preisermäßigtem Viehsalze durch Einsichtnahme in die Verschleiß-Tagebücher zu überwachen.

Diese Einsichtnahme hat jedoch nicht periodisch, sondern nur zeitweilig und ohne unnöthige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes jener Verschleißer stattzufinden.

§ 6.

Es ist verboten:

a) Viehsalz zu erzeugen;
b) das preisermäßigt bezogene Viehsalz anders als zu Viehfütterungszwecken zu verwenden, und
c) aus einem so bezogenen Viehsalze Kochsalz zu bereiten.

Übertretungen dieser Verbote sind im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu strafen.

§ 7.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 20. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 176) und vom 28. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 244) treten mit 1. Jänner 1897 außer Wirksamkeit.

## 5.

## (Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. März 1897, Z. 9684 (M.-Z. 53935), dem Wiener Magistrate Folgendes mitgetheilt:

Auf Grund der zwischen den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels bezüglich der Regelung der Sand- und Schottergewinnung aus der Donau durchgeführten Verhandlung und in Entsprechung des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Jänner 1897, Z. 60218 ex 1896, wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Was den Vorgang bei der Ertheilung der Bewilligung von Materialgrabungen anbelangt, so wird hinsichtlich der niederösterreichischen Donaustrecke, die gegenwärtig nicht vom Staate selbst, sondern von der Donauregulierungs-Commission verwaltet wird, dieser Behörde bis auf weiteres die Befugnis eingeräumt, Materialgrabungen geringeren Umfanges über Einschreiten der Partei im kurzen Wege in allen jenen Fällen zu bewilligen, in welchen voraussichtlich die Bedingungen, an welche der § 15 des niederösterreichischen und oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes die Gestattung einer derartigen Materialgewinnung knüpft, vorhanden sind.

Gleichzeitig wird der Donauregulierungs-Commission die Ermächtigung ertheilt, mit der Ausübung dieser Befugnisse und Functionen ihre technischen Organe, beziehungsweise die Leiter der Sectionen zu betrauen.

Dagegen ist in allen anderen Fällen der Materialgewinnung und namentlich bei der gewerbsmäßigen Erzeugung von Sand und Schotter, deren Vornahme ohne besondere Vorrichtungen nicht bewirkt werden kann, und zu welcher zwecks Deponierung, Sortierung und Förderung des gewonnenen Materiales oft specielle Anlagen erforderlich sind, die Genehmigung der k. k. Statthalterei gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes einzuholen und hat in solchen Fällen selbstredend das wasserrechtliche Verfahren zur Durchführung zu gelangen.

Was die Frage der Einhebung eines Entgeltes anläßlich der behördlichen Gestattung der zuvor erwähnten gewerbsmäßigen Materialgewinnung anbelangt, so halten die betheiligten Ministerien an der Anschauung fest, dass rücksichtlich dieser Sand- und Schottergewinnung nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Staat berechtigt ist, die Zahlung eines Entgeltes zu bedingen.

Der Magistrat wird sonach aufgefordert, in diesem Sinne fortan vorzugehen.

## 6.

## (Wiederaufnahme von ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband, wenn dieselben keine neue Staatsbürgerschaft erworben haben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. März 1897, Z. 89810 (M.-Z. 718), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat im Zuge einer Verhandlung, betreffend die Behandlung solcher Individuen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ungarischen Gesetzartikels I vom Jahre 1879 durch mehr als zehnjährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, mit der an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Jänner 1894, Z. 95263 ex 1892, eröffnet, dass derartige Individuen, wenn sie als unterstandslos aufgegriffen werden, oder überhaupt die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft, über Ersuchen der k. k. Regierung von Fall zu Fall wieder in den ungarischen Staatsverband werden zurückgenommen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, ad Z. 3340 ex 1894, zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Danachachtung, sowie zur Verständigung der magistratischen Bezirksämter in die Kenntnis gesetzt.

## 7.

## (Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Note vom 15. März 1897, G.-Z. 9287/I, Nachstehendes bekanntgegeben:

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk beehrt sich mitzutheilen, dass Ernst Anton Schaller, zuletzt X., Rothenhofgasse 34/36, welchem mit hierämtlichen Decrete vom 10. November 1892, Z. 12729, die Concession zum Verschleiße von Giften mit dem Betriebsorte I., Friedrichsstraße 8, verliehen wurde, diesen Verschleiß beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk am 23. December 1896, Z. 56514, protokollarisch zurückgelegt hat.

Nachdem der Genannte laut Erhebungen des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk diesen Verschleiß seit 31. December 1896 nicht mehr betreibt, wurde der im I. Bezirke befindliche Conto desselben Ass.-Z. 104500 mit hierämtlicher Note vom 15. März 1897 zur Löschung beantragt und das Concessionsdecret desselben unbrauchbar gemacht und eingezogen.

## 8.

## (Sprengmittelverbrauchsmagazine.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 16. März 1897, Z. 22035 (M.-Z. 63350/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach Punkt 6 des mit h. o. Erlasse vom 15. Mai 1892, Z. 23135, intimierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1892, Z. 3175 (S. Amtsblatt Nr. 47 ex 1892. „Verordnungen ꝛc." V, 8 [pag. 22]), ist bei der Anlage von unterirdischen Sprengmittelverbrauchsmagazinen die Größe des eigentlichen Magazinsraumes commissionell derart auszumitteln, dass größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum in dasselbe nicht eingelagert werden können.

Da die Dimensionen der Original-Dynamitkisten von gleichem Nettogehalte je nach der Gattung des Dynamits wesentlich verschieden sind, erscheint es nothwendig, dass bei allen Erhebungen über die Anlage solcher Magazine die Dimensionen der einzulagernden Originalkisten, beziehungsweise das Gewicht der darin verpackten Dynamitpatronen genau constatiert wird, damit durch die eventuelle Einlagerung kleinerer Kisten als jene, für welche der Magazinsraum ermittelt wurde, das zulässige Maximal-Einlagerungsquantum nicht überschritten werde.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1897, Z. 30693 ex 1896, zur Kenntnisnahme und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

## 9.

## (Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 83:

Auf Grund der Bestimmung des § 114, letzter Absatz des Gesetzes vom 23. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Ausschuss des die sämmtlichen gewerblichen Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassenden, auf Grund des § 114, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 23. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63) errichteten Verbandes hat einen Beirath der politischen Bezirksbehörde in den nachfolgend bezeichneten gewerblichen Angelegenheiten zu bilden:

a) Ertheilung des Dispenses behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen Gewerbes (§ 14, Absatz 6 der Gewerbeordnung);
b) Ertheilung des Dispenses von der Beibringung des Lehrzeugnisses (§ 14, Absatz 7 der Gewerbeordnung);
c) Vereinigung von bisher gesondert bestandenen Genossenschaften zu einer Genossenschaft und Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft (§ 111 der Gewerbeordnung);
d) Zuweisung einzelner Gewerbe zu einer Genossenschaft (§ 112 der Gewerbeordnung);
e) Genehmigung der von einer Genossenschaft gefassten Beschlüsse, betreffend die Errichtung der im § 114, Absatz 1 des citierten Gesetzes erwähnten geschäftlichen Unternehmungen und humanitären Anstalten, ferner betreffend die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen oder Anstalten, dann betreffend die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft (§ 115 a, Absatz 1 der Gewerbeordnung).

§ 2.

Der Beirath wird von der politischen Bezirksbehörde nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich stattfinden.

Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen und der Beschlussfähigkeit des als Beirath fungierenden Ausschusses des Genossenschaftsverbandes sind die betreffenden Bestimmungen der Verbandsstatuten maßgebend.

Behufs Ertheilung der allenfalls erforderlichen Informationen hat den Verhandlungen des Beirathes ein vom Vorsteher der politischen Bezirksbehörde zu bestimmender Beamter dieser Behörde beizuwohnen.

Der Beirath erstattet sein Gutachten über die ihm vorgelegten Fragen auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlüsse.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 3.

Sofern der zur Verhandlung kommende Gegenstand es als zulässig und wünschenswert erscheinen lässt, bleibt dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde anheimgestellt, von der Einberufung des Beirathes zu einer Sitzung Umgang zu nehmen und denselben schriftlich einzuvernehmen, in welchem Falle dem Beirathe von der politischen Bezirksbehörde ein angemessener Termin zur Erstattung seines Gutachtens zu setzen ist.

§ 4.

Wenn der Beirath bei zweimaliger behördlicher Einberufung nicht beschlussfähig wird, oder den in § 3 gesetzten Termin nicht einhält, können die Verfügungen der Gewerbebehörde, welche den Anlass der Einberufung bildeten, ohne das Gutachten des Beirathes getroffen werden.

§ 5.

In den Fällen des § 1, lit. a bis c, hat die politische Bezirksbehörde das Gutachten des Beirathes mit ihrer eigenen Äußerung der politischen Landesbehörde zum Zwecke der der letzteren zustehenden Entscheidung vorzulegen.

§ 6.

Die Function der Mitglieder des Beirathes ist ein Ehrenamt; dieselben haben auf eine Entlohnung oder Vergütung etwaiger Auslagen keinen Anspruch.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63) in Wirksamkeit.

## 10.

## (Trottoir-Bespritzung und -Reinigung).

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, M.-Z. 50802/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des Circulares der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 28. April 1799, und des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, werden die Eigenthümer, Administratoren oder Besorger der Häuser, der Baugründe oder sonstigen Plätze sowohl in der Inneren Stadt, als auch in den übrigen Gemeindebezirken, in den Bezirken XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX nur innerhalb der verbauten geschlossenen Bezirkstheile verpflichtet, die Fußwege in der ganzen Ausdehnung ihrer Realität, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, in der Zeit vom 15. April bis 15. October bei trockener Witterung täglich zweimal, und zwar vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr bespritzen, bei nasser Witterung aber vom Kothe reinigen zu lassen. Von dieser Verfügung sind auch die Fußwege vor den öffentlichen Gebäuden nicht ausgenommen.

Das Reinigen (Kehren) der Trottoirs und Fußwege ist bei trockener Witterung erst nach dem Bespritzen dieser Wege vorzunehmen.

In solchen engen Gassen, in denen keine abgegrenzten Fußwege bestehen, ist längs der betreffenden Realität ein Flächenraum in der Breite von mindestens 1·25 m zu bespritzen, beziehungsweise zu reinigen.

In jenen Theilen des X. bis XIX. Bezirkes, in welchen dem Eigenthümer der Realität das zur Bespritzung erforderliche Wasser nicht zur Verfügung steht, kann der Herr Bezirksamtsleiter nach Bedarf von der Verpflichtung zur Bespritzung der Fußwege entheben.

Die Nichtbefolgung der Anordnung dieser Kundmachung wird vom Magistrate nach dem erwähnten Circulare der k. k. n.-ö. Landesregierung und nach § 93 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

## 11.

## (Rauchverbot in den städtischen Schlachthäusern.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. März 1897, M.-Z. 163787/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird in Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei das Tabakrauchen aus Pfeifen oder mittels Cigarren oder Cigarretten in den Stallungen, Schlachtkammern, Böden und Hofräumen der städtischen Schlachthäuser verboten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden, soweit dieselben nicht nach dem Strafgesetze zu ahnden sind, nach § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

## 12.

## (Stellungsbezirk Melk.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1897, Z. 8567 (M.-Z. 72257/XVI), hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1897, Z. 3119/Praes. II a ex 1896, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, dass der neue politische und Stellungsbezirk Melk (§ 1, zweiter Absatz, der Wehrvorschriften I. Theil) im Bereiche des Heeres-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 49 in St. Pölten, sowie des k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten zu verbleiben hat.

## 13.

## (Zulässigkeit der Verleihung einer Gewerbebefugnis an eine Firma.)

Im Sinne des im magistratischen Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 11, aufgenommenen Statthalterei-Erlasses vom 11. Februar 1892, Z. 55236, wurde dem H. W. A., offenen Gesellschafter der Firma H. W. A. & Comp., welche um die Verleihung der Concession zur gewerbemäßigen Herstellung von Anlagen für die Leitung von Elektricität eingeschritten war, die Belehrung ertheilt, dass es unzulässig sei, eine Gewerbebefugnis an mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe zu verleihen. Hierüber hat jedoch die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlass vom 23. Juni 1896, Z. 47320, dem Magistrate bemerkt, dass eine offene Handelsgesellschaft, wie es die Firma H. W. A. & Comp. ist, eine juristische Person vorstellt und der Verleihung einer Concession an eine solche gemäß § 3 der Gewerbeordnung an sich nichts im Wege steht, vorausgesetzt, dass ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Stellvertreter namhaft gemacht wird.

Über die Anfrage, ob — entgegen dem Erlasse vom 11. Februar 1892, Z. 55236 — nunmehr der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juni 1896, Z. 47320, dem Magistrate zur Richtschnur zu dienen habe, wurde von der Statthalterei eröffnet, dass das hohe k. k. Ministerium des Innern in wiederholten Entscheidungen die Anschauung ausgesprochen habe, dass die offene Handelsgesellschaft gewerberechtlich als juristische Person aufzufassen sei.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. April 1897, Z. 28006 (M.-Z. 75525/XIV ex 1897), wurde auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1897, Z. 6424, über den von H. W. A. im Namen der handelsgerichtlich protokollierten Firma H. W. A. & Comp. eingebrachten Recurs dieser Firma die erbetene Concession gegen genaue Beobachtung der diesfalls maßgebenden Vorschriften verliehen, nachdem durch die beigebrachten Belege die erforderliche sachliche Befähigung des als Stellvertreter beziehungsweise Geschäftsführer für den betreffenden Betrieb in Aussicht genommenen Firmatheilhabers nachgewiesen erscheint.

## 14.

## (Radfahrordnung.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse erlassen werden:

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Fahrrade auf öffentlichen Straßen und Wegen regelnder Bestimmungen wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden straßengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1.

Das Fahrrad in seinen verschiedenen Gestalten ist als leichtes Fuhrwerk im Sinne der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, und der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen vom 8. April 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, zu behandeln und genießt dessen Rechte.

Mit dem Fahrrade dürfen, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 festgesetzten Ausnahmen, alle öffentlichen Fahrstraßen und Gemeindefahrwege befahren werden.

§ 2.

Mit dem Zweirade dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften, abgesehen von den in den §§ 3 und 9 vorgesehenen Fällen, auch die Straßenbanquette befahren werden.

Die Benützung von öffentlichen Fußwegen mit dem Zweirade ist nur auf Grund ausdrücklicher Gestattung der berufenen Behörden und Corporationen zulässig.

§ 3.

Wo längs öffentlicher Straßen eigene Radfahrwege für das Zweirad vorhanden sind, haben die Radfahrer nur diese Fahrbahn zu benützen.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 10, 13, 14, 16, 17, 20 und 21 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen

Straßen vom 10. October 1875, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 62, beziehungsweise der §§ 7, 10, 11, 12, 15 und 16 der provisorischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. April 1888, Z. 19611, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27, endlich die Bestimmungen des § 21 der Verordnung der n.-ö. Statthalterei vom 1. December 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, betreffend die Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wiener Polizeirayone haben auf das Fahren mit dem Fahrrade analoge Anwendung zu finden.

§ 5.

Radwettfahrten auf öffentlichen Straßen sind als den Verkehr auf denselben behindernd (§ 13 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen) im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über ein die Zustimmung der betreffenden Straßenverwaltung nachweisendes Ansuchen im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizeidirection, außerhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ertheilt werden.

§ 6.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer sicher wirkenden Handbremse versehen sein (§ 10 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 7 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche an der Lenkstange in solcher Weise angebracht ist, dass sie sofort in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer beleuchteten Laterne versehen sein (§ 20 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen, beziehungsweise § 15 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen), welche am Kopfe der Maschine vor dem Körper des Fahrers angebracht sein muss und keine färbigen Gläser haben darf.

An anderen Stellen des Rades dürfen beleuchtete Laternen nicht angebracht sein.

Außerdem muss jedes Fahrrad bei der anderen Handhabe der Lenkstange mit einer laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

a) Der Radfahrer hat langsam, das ist in einem solchen Tempo, welches ein rüstiger Fußgänger noch einhalten kann, zu fahren: Beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere und beim Übersetzen von Straßenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften, oder wo sonst größere Menschenansammlungen, insbesondere auch Truppenaufzüge, feierliche Umzüge, kirchliche Functionen, Leichenbegängnisse 2c., es nothwendig machen.

b) Der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder in sonst frequenten Straßen nur mit der Lenkstange in beiden Händen, die Füße auf den Pedalen, mit dem Fahrrade fahren.

c) Schnellfahren, das ist ein das Tempo eines im frischen Trabe fahrenden Wagens überschreitendes Fahren, ist innerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

d) Der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Thiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in Straßen und beim Kreuzen der letzteren, zu achten und das Warnungssignal mit der Handglocke stets rechtzeitig zu geben. Bei stärkerer Straßenfrequenz namentlich in geschlossenen Ortschaften dürfen die Radfahrer nur einzeln, einer hinter dem anderen fahren.

e) Die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrade ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, Hunde mit einer Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen.

§ 8.

Rahmen, Speichen und Felgen, sowie die Laternen aller im öffentlichen Verkehre zu verwendenden Radfahrzeuge dürfen weder in der Weise poliert, noch so vernickelt sein, dass sie in der Sonne glitzern.

§ 9.

Der k. k. Polizeidirection in Wien und den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann wenn die Straßen besonders enge und gleichzeitig stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehres oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten, das Fahren sowie eventuell auch das Schieben der Fahrräder ganz oder für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Durch solche Verbote darf jedoch der Durchzug durch ganze Orte oder auch nur durch Ortstheile, sowie die Zubringung von Fahrrädern in die in solchen Ortstheilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden (§ 20 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege, und § 26, Punkt 3 der niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5).

Derlei Fahrverbote sind in Wien seitens der k. k. Polizeidirection in der üblichen Weise kundzumachen. In allen anderen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Straßen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zu machen.

§ 10.

Bei Beanständungen durch Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Radfahrer verpflichtet, sofort abzusitzen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Radfahrordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, oder nach Maßgabe der für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns giltigen Straßenpolizeiordnungen vom 10. October 1875, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 62, und vom 8. April 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 27, zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Radfahrer, welche bei der Beanständung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Pass, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanständenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtslocale der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Strafbetrages eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades zu leisten.

§ 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insofern unterworfen, als sich dieselben außer der militärischen Action befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1897 in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit derselben nicht im Einklange stehenden, für einzelne Gebietstheile Niederösterreichs erlassenen, das Radfahren betreffenden Bestimmungen (Radfahrordnungen u. s. w.) außer Wirksamkeit gesetzt.

## 15.

## (Öffentliche Sammlungen).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 11. März 1897, Z. 21000, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit", gestiftet von der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer, die Bewilligung ertheilt, zu Gunsten der von ihm erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen.

Über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1897, Z. 1320/M. J., hat die k. k. Statthalterei in Wien unterm 8. März 1897, Z. 17238 (M.-Z. 56548/III), der Vorsteherin des Bernhardinerinnen-Klosters in Zakliczyn die Bewilligung ertheilt, zum Zwecke der Errichtung einer mit einem Pensionate verbundenen Mädchenschule im Laufe des Jahres 1897 durch zwei Monate, d. i. vom 1. April bis 31. Mai d. J., milde Gaben im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, daher mit Ausschluss von Haus zu Haus, sammeln zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 25. März 1897, Z. 25039 (M.-Z. 68739/III), dem Maria Elisabethen-Verein in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1897 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vornehmen zu dürfen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde mit Bescheid vom 3. April 1897, M.-Z. 64448/III, dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine im III. Bezirke die Bewilligung ertheilt, bis 31. März 1898 im Wiener Gemeindegebiete für Vereinszwecke Spenden zu sammeln.

## 16.

## (Holz- und Kohlen-Einwerfen.)

### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 9. December 1871, Z. 130260, Nachstehendes kundgemacht:

Anlässlich vielfach gemachter Wahrnehmung, dass bei dem Einwerfen des Holzes und der Kohlen durch die im Trottoir befindlichen Einwurfsöffnungen in die Kellerräume nicht mit der die körperliche Sicherheit der Passanten gebürend wahrenden Vorsicht vorgegangen werde, hat sich der Magistrat bestimmt gefunden, Folgendes anzuordnen:

1. Das Einwerfen des Holzes und der Kohle durch die im Trottoir befindlichen Einwurfsöffnungen in die Kellerräume ist fernerhin nur mit Benützung eines sogenannten hölzernen Einwurfstrichters gestattet.

2. Zur Beistellung dieser Einwurfstrichter sind die Eigenthümer derjenigen Gebäude verpflichtet, vor welchen im Trottoir derlei Einwurfsöffnungen bestehen.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird vom Magistrate nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

## 17.

## (Verkleinerung, Zufuhr und Abladung von Brennholz im I. Gemeindebezirke, Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern.)

### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 28. October 1873, Z. 44348 ex 1870, Nachstehendes kundgemacht:

Wiederholten Wahrnehmungen zufolge werden die in den h. o. Kundmachungen vom 26. April 1870, Z. 44348, und vom 9. December 1871,

Z. 130260 (siehe die vorstehende Nummer 16), bezüglich der Verkleinerung, Zufuhr und Abladung des Brennholzes im I. Gemeindebezirke, sowie rücksichtlich der Beistellung und Benützung von Holz-Einwurfstrichtern erlassenen Vorschriften in neuester Zeit vielfach außeracht gelassen.

Der Magistrat sieht sich daher veranlasst, diese Anordnungen in Folgendem neuerlich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

1. Das Verkleinern des Brennholzes auf den Straßen und Plätzen des I. Gemeindebezirkes ist durchaus untersagt.

2. Das Zuführen des Brennholzes in den Straßen des I. Gemeindebezirkes zu den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern ist am Montag, Mittwoch und Freitag — zu den Häusern mit geraden Orientierungsnummern am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche gestattet, während die Zufuhr zu den Häusern auf Plätzen täglich stattfinden kann.

3. Dem Publicum bleibt freigestellt, den Holzbedarf in ganzen Scheitern im I. Gemeindebezirke sich zuführen zu lassen, wenn die Parteien das Holz in ganzen Scheitern verbrauchen, oder wenn sie Gelegenheit haben, dasselbe im Inneren der Häuser zum Verbrauche zu verkleinern.

4. Auf den Holzlegstätten sind die Preise des Holzes nach den verschiedenen Gattungen desselben, und je nachdem es im unverkleinerten oder verkleinerten Zustande verkauft wird, aus den ämtlich vidierten Tafeln ersichtlich.

Die Marktaufsicht ist angewiesen, die Maßhältigkeit zu überwachen, und es steht jedem Käufer frei, die Nachmessung zu verlangen, und sich sowohl dieserwegen, als wegen jeder sonstigen vermeintlichen Beeinträchtigung an die städtische Marktaufsicht zu wenden.

5. Das Abladen und Hinwegschaffen des zugeführten Holzes in die Haushöfe oder Keller ist in allen Fällen unaufgehalten und mit aller Beschleunigung zu bewerkstelligen und die Gasse jederzeit sobald als möglich von dem Holze freizumachen und von den Abfällen zu reinigen.

6. Bei jenen Gebäuden, vor welchen sich die Kellereinwurfsöffnung im Trottoir oder in der Hauseinfahrt befindet, ist das Einwerfen des Holzes in die Kellerräume nur mit Benützung eines hölzernen Einwurfstrichters, zu dessen Beistellung die betreffenden Hauseigenthümer verpflichtet sind, gestattet.

Die k. k. Polizeibehörde wird darüber wachen, dass diese Anordnungen genau befolgt werden, und es ist den diesfälligen Weisungen der polizeilichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

7. Wie bisher darf auch künftig, insolange im I. Bezirke Victualienmärkte bestehen, in den Gassen und Plätzen, wo diese Märkte abgehalten werden und soweit sich letztere erstrecken, an den Markttagen und während der Marktzeit kein Holz abgeladen werden.

8. Übertretungen dieser Anordnungen werden von dem Magistrate nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

## 18.
## (Bier-, Wein- und Baumaterialienzufuhr.)
### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. April 1879, Z. 69945, Nachstehendes kundgemacht:

Mit Rücksicht auf die mit dem hohen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 6200, erflossene Abänderung der mit hieramtlicher Kundmachung vom 15. October 1878, Z. 235202, behufs Regelung der öffentlichen Passage in Wien publicierten Verordnungen wird Nachstehendes kundgemacht:

1. Die in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein, und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als zwei Pferden bespannt sind.

Das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens wird aufgehoben; jedoch dürfen an den Klammern der oberen Tragbalken nur solche Bierfässer eingehängt werden, deren Inhalt nicht mehr als einen halben Hektoliter beträgt.

Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hiezu bloß Gebinde mit einem Fassungsraume von nicht mehr als einem halben Hektoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0·22 m beträgt und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmaß von 1·90 m nicht übersteigt. Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwägen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen der seitlichen Kutschersitze strengstens untersagt.

Der Eigenthümer eines Bierwagens bleibt für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandtheile hervorragenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Bei jedem Bierwagen sollen die Brauer nebst einem Bierführer einen zweiten Abträger aufstellen, oder sich mit den Gastwirten in das Einvernehmen setzen, dass dieselben beim Ein- und Auskellern der Bierfässer durch ihre Dienstleute mithelfen, damit der Bierführer nicht genöthigt werde, von dem Gespanne sich zu entfernen.

Das Abladen der vollen und das Aufladen der leeren Fässer hat übrigens mit der thunlichsten Beschleunigung zu geschehen und ist jedes unnöthige Anhalten der Bierwägen vor den Gasthäusern strenge zu vermeiden.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwägen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Zugleich wird auf die noch in Kraft bestehende Verordnung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, hingewiesen, wonach die Brauhaus-Inhaber unter persönlicher Verantwortung verpflichtet sind, bei der Expedierung der Bierwägen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufzeichnen zu lassen.

2. Bezüglich der Weinwägen wird die früher bestandene Zeitbeschränkung, gemäß welcher dieselben erst von 10 Uhr vormittags angefangen in die Innere Stadt einfahren durften, aufgehoben.

Am Orte ihrer Bestimmung angelangt, sind jedoch die Fässer sogleich abzuladen, hierauf die Wägen in die inneren Hofräume der Häuser unterzubringen, oder wo dies nicht möglich ist, sogleich aus der Inneren Stadt zu entfernen und die leeren Fässer in letzterem Falle nur in den Nachmittagsstunden abzuholen.

Das Abschlauchen des Weines vom Wagen aus ist, wenn nicht besondere von der k. k. Polizei-Direction zu würdigende Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, in der Inneren Stadt verboten.

3. Die Zu- und Abfuhr der Baumaterialien ist in der Inneren Stadt, soweit nur immer möglich, auf die Morgenstunden zu beschränken. Hauptsächlich sind aber lange Bäume und Leitern in der Inneren Stadt nur am frühen Morgen zu transportieren und dürfen Fuhren mit Baumaterialien nur bis 10 Uhr früh in die Innere Stadt gelangen.

Die Übertretungen dieser zum größten Theile neuerdings in Erinnerung gebrachten Verordnungen werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet werden.

## 19.
## (Rollbalkenverschlüsse.)
### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 31. Juli 1883, M.-Z. 175574, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Hintanhaltung des belästigenden Geräusches bei dem Öffnen und Schließen der Rollbalken an den Gewölbsthüren und Schaufenstern wird auf Grund des § 64 des Gemeindestatutes für Wien angeordnet, dass nur solche Rollbalkenverschlüsse angewendet werden dürfen, welche bei ihrer Bewegung keinen Lärm verursachen, und dass die bestehenden Rollbalkenverschlüsse, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, bis längstens 31. December 1883 in geeigneter Weise umzugestalten sind.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 116 des Gemeindestatutes für Wien bestraft werden.

## 20.
## (Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten.)
### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. August 1884, Z. 163353, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung der Feuersgefahr bei der Ausführung von Lötharbeiten wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund des § 64 des hiesigen Gemeindestatutes vom Jahre 1850 angeordnet:

1. Zu allen Lötharbeiten, welche in Wohnräumen, auf Dachböden, sowie überhaupt außerhalb der ordentlichen Werkstätten vorgenommen werden, dürfen vom 1. October 1884 an nur mehr derartig construierte Löthöfen verwendet werden, bei welchen das Herausfallen glühender Kohlentheile und das Aussprühen von Funken selbst bei starkem Luftzuge soweit als möglich verhindert ist.

Das Muster eines solchen, vom Stadtbauamte als zweckmäßig erklärten Ofens kann bei diesem Amte selbst oder beim Vorstande der Spenglergenossenschaft im III. Bezirke, Obere Weißgärberstraße 14, besichtigt werden.

2. In der Nähe des in Verwendung stehenden Löthofens sind stets ein mit Wasser gefülltes Gefäß und zwei Feuereimer in Bereitschaft zu halten. Selbstverständlich ist auch beim Gebrauche der in Gemäßheit dieser Anordnung construierten Löthöfen beim Anfeuern, Auslöschen und beim Aufbewahren derselben nach beendeter Arbeit im Sinne des § 459 des allgemeinen Strafgesetzes jederzeit die nöthige Vorsicht zu beobachten.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, vom Magistrate auf Grund des § 116 des Gemeindestatutes geahndet werden.

## 21.
## (Hintanhaltung der Verunreinigung der Straßen durch sogenannte Cabs.)
### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. März 1892, Z. 52481/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Um die Verunreinigung der Straßen und Plätze Wiens infolge Verwendung der zweirädrigen Wägen, sogenannter Cabs, hintanzuhalten, wird im Sinne des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, angeordnet, dass die zur Verwendung gelangenden Cabs derart hergestellt sein müssen, dass das Herabfallen des Materiales während der Fahrt vermieden wird.

Die Bauführer, sowie die Unternehmer von Demolierungs- und Erdabgrabungsarbeiten haben von der beabsichtigten Verwendung dieses Fuhrwerkes unter Namhaftmachung des betreffenden Fuhrwerksbesitzers vor Inangriffnahme der Materialabfuhr dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, von welchem aus die Verführung erfolgt, im kurzen Wege die Anzeige zu erstatten, und wird denselben sodann die Fahrroute, an welche sich die Cabsführer strenge zu halten haben, vorgeschrieben werden.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

## 22.

## (Kohlen- und Coaksverkauf.)

### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 6. August 1892, Z. 364759 ex 1891/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Infolge des mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1874, Z. 16243, genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. März 1874 und des Stadtraths-Beschlusses vom 17. Juni 1892, Z. 2550, werden für den Handel mit Mineralkohle und Coaks folgende Bestimmungen erlassen:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den Verkauf im großen und im kleinen.

1. Der Verkauf der mineralischen Brennstoffe (Kohle, Coaks) hat nach dem metrischen Gewichte stattzufinden, und der Preis ist nach dem Nettogewichte zu berechnen.

2. Die Gewichte und Wagen müssen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der periodischen Nachaichung unterzogen werden.

3. Im Interesse des kaufenden Publicums ist das Vermengen verschiedener Kohlengattungen untersagt, weshalb die verschiedenen Kohlenmarken voneinander abgesondert zu lagern sind.

4. Der Brennwert der auf den Wiener Markt gelangenden Kohlengattungen wird nach den vorgenommenen calorimetrischen Erprobungen und chemischen Analysen von Zeit zu Zeit im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

II. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im großen.

1. Zur Erleichterung der Kohlenzufuhr haben die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eine mehrtägige Lagerfreiheit zugestanden und über die von ihnen mit den Kohlenhändlern und Producenten zu treffenden Vereinbarungen auf den Bahnhöfen geeignete Lagerplätze (Rutschen) gegen Entrichtung eines mäßigen Bestandzinses zur Verfügung gestellt.

2. Die Kohlenhändler haben im Interesse des kaufenden Publicums bei den Verkaufsplätzen den Fundort dieser Kohle (Grube) mit Bezeichnung der Gattungen und der verschiedenen Preise per q (Quintal, Metercentner = 100 kg) unter Beisetzung ihres Namens oder ihrer Firma auf eine leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Wird zugleich die Versendung der Kohlen nach den verschiedenen Gemeindebezirken, das Auf- und Abladen u. s. w. besorgt, so sind die diesfälligen Kosten nach Art der Verführung und Verpackung besonders im Tarif zu bezeichnen.

3. Über jede verkaufte Kohlenpartie ist als Geleitschein der Sendung eine Verkaufsnote über das Gewicht und die Gattung der Kohle, sowie die Art der Verladung oder Verpackung auszustellen und die Tara (Körbe, Säcke, Butten, und bei ganzen Wagenladungen auch das Gewicht des Wagens) von dem Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

4. Die Kohle kann auf jede beliebige Weise, auf Wägen geschüttet oder in Körbe, Butten oder Säcke verpackt, bezogen werden. Beim Abladen der auf Wägen geschütteten Kohle ist dieselbe in Butten oder derlei Geschirre zu fassen; die Straße und das Trottoir dürfen hiebei nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt werden und müssen unmittelbar nach vollendeter Abladung von denjenigen, welche die Kohle bezogen haben, gesäubert werden.

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr der auf Wägen geschütteten Kohle auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

5. Wird die Zufuhr der Kohle in Säcken, Butten oder Körben bedungen, so darf in ein solches Geschirr nicht mehr und nicht weniger als 50 kg gefüllt werden. Die Geschirre sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten, und Säcke müssen mit Plomben, welche die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kohlenhändlers oder seiner Firma enthalten, verschlossen werden. Auf der Rückseite der Plombe ist der Kohlenlagerplatz mit römischen Zahlen, und zwar:

mit I. für den Nordbahnhof,
„ II. „ „ Nordwestbahnhof,
„ III. „ „ Franz Josefs-Bahnhof,
„ IV. „ „ Südbahnhof,
„ V. „ „ Staatsbahnhof,
„ VI. „ „ Donaucanal und
„ VII. „ „ Aspangbahnhof ersichtlich zu machen.

6. Das kaufende Publicum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich von der Richtigkeit des Gewichtes der ins Haus gelieferten Kohle zu überzeugen; zu diesem Behufe haben die Kohlenhändler auf jedem Wagen, mit welchem sie den Consumenten Kohle zuführen, eine ordnungsmäßig geaichte Schnellwage oder eine Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten mitzuführen und dem Empfänger der Kohle über dessen Begehren dieselbe kostenlos vorzuwägen.

III. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im kleinen.

1. Der Preistarif, in welchem die im Verschleiße befindlichen Gattungen von Mineralkohle ꝛc. nach dem Preise für 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg aufzunehmen sind, ist, von dem Geschäftsinhaber unterschrieben und mit dem Datum versehen, an den Außenthüren oder Außenwänden des Geschäftslocales so zu affichieren, dass er von jedermann ohne vorheriges Betreten des Verkaufslocales gelesen werden kann.

Jede Änderung in den Verkaufspreisen ist allsogleich in diesem Tarife zu bemerken und durch eine Abschrift desselben binnen längstens 24 Stunden der städtischen Marktamts-Abtheilung des betreffenden Gemeindebezirkes bekanntzugeben.

2. In jedem Verkaufslocale ist eine ordnungsmäßig geaichte Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten bereitzuhalten, und das kaufende Publicum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich — namentlich beim Einkaufe kleinerer Quantitäten — die Kohle selbst holen und auf dieser Decimalwage vorwägen zu lassen.

3. Auch für den Kleinkohlenhändler gelten, insofern sie ausnahmsweise größere Kohlenlieferungen besorgen, die speciellen Bestimmungen für Verkauf im großen.

Das städtische Marktamt ist aus öffentlichen Rücksichten beauftragt, den Verkauf der mineralischen Brennstoffe sowohl auf den Lagerplätzen der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Eisenbahnen und auf den Schiffen im Donaucanale, als auch auf den sonstigen Verkaufsstätten, sowie bei der Zufuhr auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser für den Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle, Coaks) erlassenen Bestimmungen wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

## 23.

## (Transport von Eisenbahnschienen, Traversen u. dgl.)

### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. August 1893, Z. 212294 ex 1892, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeinde-Ordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Eisenbahnschienen, Traversen, Stabeisen, Eisenklammern, eiserne Schließen, Eisen- und Blechplatten und alle ähnlichen Objecte sind zum Zwecke des Transportes nach ihrem Bestimmungsorte auf Last- oder Handwägen so zu verladen, dass die einzelnen Theile der Ladung durch weiche Zwischenlagen von Stroh, Werg oder durch ein anderes geeignetes Materiale voneinander geschieden werden und dadurch das gegenseitige Aufschlagen derselben während des Transportes behindert ist.

2. Stabeisen, eiserne Schließen u. dergl., welche bei der Verladung über die normale Länge der Streifwägen oder anderer hiezu benützter Wägen hinaushängen und während des Transportes durch Aneinanderschlagen oder durch Nachschleifen der überhängenden Theile der Ladung ein ungewöhnliches Geräusch verursachen, müssen so verladen werden, dass dieselben in der Mitte und am Ende der Frachtstücke, mittels eiserner Ketten fest verbunden, rücksichtlich aneinander gefesselt sind.

3. Derlei Ladungen sind derart einzurichten, dass sie der Sicherheit der Passanten keine Gefahr bringen.

4. Für die genaue Befolgung dieser Verordnung sind die betreffenden Frächter oder Gewerbsleute, welche den Transport der bezeichneten Objecte innerhalb des Gemeindegebietes von Wien besorgen oder jeweilig übernommen haben, verantwortlich und wird die Außerachtlassung dieser Vorschrift nach § 93 der Gemeinde-Ordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

## 24.

## (Hintanhaltung der Verunreinigung von Straßen. — Vorschriften, betreffend die Düngerverführung. — Verbot des Hineinwerfens thierischer und vegetabilischer Abfälle in Canäle und Reinhalten der Häuser ꝛc.)

### Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1894, Z. 119016 ex 1893/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flussufer und Baugründe, sei es durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie Ableitung von faulenden oder fäulnisfähigen Substanzen oder in anderer Weise ist verboten.

2. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden und ist die Ausräumung derselben möglichst häufig in den Morgenstunden in der Art vorzunehmen, dass hiebei die Straßen nicht verunreinigt werden, und dass die Deckeln dieser Düngergruben nach der jedesmaligen Räumung stets wieder ordnungsmäßig geschlossen werden. Die Verladung des Düngers auf Wägen hat ohne Zeitversäumnis und in der Weise zu geschehen, dass jede Straßenverunreinigung vermieden wird.

3. Die mit Dünger beladenen Wägen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inklusive IX nach 2 Uhr nachmittags, und im geschlossenen Verbauungsgebiete Wiens der übrigen Bezirke nach 3 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. Das unnöthige Verweilen der mit Dünger beladenen Wägen auf den Straßen ist verboten.

Außerhalb des geschlossenen Verbauungsgebietes von Wien ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkung nicht gebunden.

Außerhalb des geschlossenen Verbauungsgebietes von Wien liegen dermalen:

Theile des II. Bezirkes (Kaisermühlen), die nicht dicht verbauten Theile des V. Bezirkes außerhalb des ehemaligen Linienwalles und des X. Bezirkes; ferner die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Theile von Ober- und Unter-Meidling, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling, endlich ganz Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hetzendorf, Altmannsdorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, Schönbrunn, Speising, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldegg, Neustift am Walde, Pötzleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

4. Die Abfuhr von Trank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich im frischen Zustande nur in gut verschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wägen innerhalb der im Punkte 3 für Düngerfuhren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport von frischen Trebern und frischer Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; jedoch dürfen sich Wägen zum Abholen dieser Gegenstände vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefe-Fabriken 2c. vor 4 Uhr morgens nicht aufstellen.

5. Die Hinterlegung des Unrathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf die Straße ist verboten; es ist derselbe vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wägen (deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen) zu laden und dafür zu sorgen, dass bei dem Hinwegführen kein Unrath verschüttet werde.

6. Das Hineinwerfen thierischer und vegetabilischer Abfälle in die Hauscanäle und in Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

7. Die P. T. Hauseigenthümer und Administratoren werden aufgefordert, für die möglichst vollkommene Reinhaltung des Inneren der betreffenden Häuser, namentlich der Haus- und Lichthofe, der Aborte und Pissoire, sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann; auch haben dieselben thunlichst hintanzuhalten, dass aus ihren Häusern ein Mist, Schutt, Kehricht oder was immer für Unrath, sowie auch verendete Thiere auf die Gasse geworfen werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

### 25.

### (Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen.)

**Republication.**

Der Wiener Magistrat hat im September 1896, Z. 77614 ex 1882, Nachstehendes kundgemacht:

Nachdem das Aufstellen von Waren und sonstigen Gegenständen auf den Trottoirs und den öffentlichen Plätzen den Verkehr beeinträchtigt und zu zahlreichen Beschwerden Anlass gibt, so wird die bezüglich der Regelung des öffentlichen Verkehrs in Wien am 24. März 1882, Z. 77614, erlassene Kundmachung hiemit verlautbart:

1. Das Aushängen der Waren vor den Auslagen wird unter der Bedingung gestattet, dass die ausgehängten Waren die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums in keiner Weise gefährden.

Dieselben dürfen daher vom Erdboden bis zur Höhe von sieben Schuh (2·21 m) nicht mehr als sechs Zoll (15 cm) und über diese Höhe von sieben Schuh nicht mehr als einen Schuh (31 cm) über das Portal hervorragen, und ist in beiden Fällen für die Hintanhaltung jeder, den Straßenverkehr hemmenden oder störenden Bewegung der ausgehängten Waren durch eine angemessene Befestigung derselben Sorge zu tragen.

2. Für die Reinigung der Portale, sowie für das Ordnen und Aushängen der Waren wird die Zeit bis 9 Uhr morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit gleichmäßig für alle Bezirke bestimmt.

3. Das Aufstellen der Waren, sowie das Abwägen und Liegenlassen der Kisten und Colli und sonstiger, den Verkehr hindernder Gegenstände auf der Straße beziehungsweise den Trottoirs ist aus Verkehrsrücksichten unbedingt verboten.

4. Das Verbot des Befahrens des Trottoirs mit Handkarren bleibt in Wirksamkeit.

5. Das Aufladen der Waren auf die Fracht- und Streifwägen und das Abladen von denselben hat, wo es möglich ist, in den Hofräumen zu geschehen, wo dies jedoch nicht ausführlich erscheint, ist das Auf- und Abladen thunlichst zu beschleunigen.

Die gleichzeitige Aufstellung von mehr als einem Fracht- oder Lastwagen vor den Geschäftslocalitäten ist zwar, aber nur dort gestattet, wo es unvermeidlich ist und ohne alle Beirrung des freien Verkehres geschehen kann, und ist das Auf- und Abladen derselben jedenfalls ohne Verzug vorzunehmen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach den Bestimmungen des § 93 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen geahndet.

---

# II. Normativbestimmungen.

## Stadtrath:

### 26.

### (Bei Besetzung erledigter Stellen im städtischen Dienste genießen in Wien heimatsberechtigte Bewerber den Vorzug.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 23. Februar 1897, M.-D.-Z. 540, den Bureauvorständen Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Stadtrath hat anlässlich einer Besetzung, bei welcher vom Magistrate nicht in Wien heimatsberechtigte Competenten zur Verleihung der betreffenden Stellen in Antrag gebracht wurden, in der Sitzung am 16. Februar 1897, zur Zahl 1267 nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird für weitere Besetzungen erinnert, dass nach wiederholten Stadtraths- und Gemeinderaths-Beschlüssen die in Wien zuständigen Bewerber vor anderen Competenten den Vorzug haben.

Hievon werden Euer Wohlgeboren unter Hinweis auf die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 14. Juli 1882, Z. 3359, M.-D.-Z. 523 ex 1882, und vom 1. October 1896, Z. 7043, zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

### 27.

### (Veräußerung von Altmaterialien.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 11. März 1897, Z. 2109, angeordnet, dass die Veräußerung von Altmaterialien künftig in erster Linie durch allgemeine öffentliche Offertverhandlungen zu erfolgen hat; wenn bei denselben für einzelne Gegenstände gar keine oder keine entsprechenden Anbote erzielt wurden, so sind für diese Gegenstände Minimalpreise in Antrag zu bringen, zu welchen dieselben von der betreffenden Materialverwaltung, respective vom Stadtbauamte abgegeben werden dürfen; wenn größere Partien von Altmaterialien zur Veräußerung kommen, ist die betreffende Offertausschreibung in nachbenannten Blättern, und zwar „Deutsche Zeitung", „Deutsches Volksblatt", „Reichspost" und „Neuigkeits-Weltblatt" zu inserieren.

Die unter einem genehmigte Vorschrift, welche gleichzeitig als Offertformulare zu dienen hat, kann von der städtischen Hauptcassa bezogen werden, welche auch im Bedarfsfalle deren neuerliche Drucklegung zu veranlassen hat. An Private ist die Vorschrift zum Preise von 10 kr. per Stück abzugeben. (M.-Z. 9042/IV.)

### 28.

### (Ausfertigung von Preisausweisen respective Marktberichten.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde unterm 16. März 1897 ad St.-R.-Z. 2122 nachstehender Beschluss gefasst:

1. An Behörden, öffentliche Anstalten und Redactionen von Tagesblättern sollen Lebensmittelausweise und Marktberichte wie bisher unentgeltlich verabfolgt werden.

2. Privatpersonen und privaten Anstalten, sowie Geschäftsleuten, die das Ansuchen um Ausfertigung solcher Ausweise stellen, ist zu bedeuten, dass ihrem Wunsche durch Abonnieren des Amtsblattes, welchem die Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates beigelegt werden, entsprochen werden kann.

3. Ansuchen um Ausfertigung von vollständigen Jahresausweisen soll nur gegen Entrichtung einer Gebür von 10 fl. entsprochen werden.

### 29.

### (Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken.)

Vice-Bürgermeister Dr. Josef Neumayer hat an den Magistrats-Director Victor Tachau unterm 23. März 1897, Z. 2263 (M.-D.-Z. 766), nachstehenden Präsidial-Erlass gerichtet:

Der Stadtrath hat gelegentlich eines Recurses über sanitätspolizeiliche Aufträge im IX. Bezirke, deren Durchführung eine unverhältnismäßige Zeit

in Anspruch nahm, in der Sitzung vom 17. d. M. den Beschluss gefasst, den Magistrat zu beauftragen, künftig bei Vorkehrungen gegen die Benützung ungeeigneter Souterrainlocalitäten zu Wohnzwecken die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur strengsten Durchführung zu bringen.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistrats-Director, zur weiteren Veranlassung in Kenntnis.

---

# Magistrat:

## 30.

## (Entsendung von Conceptsbeamten als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung gemischter Commissionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Herrn Bürgermeister Josef Strobach unterm 5. März 1897, Z. 9676 (M.-Z. 60281), nachstehendes Schreiben gerichtet:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1897, Z. 33574/7162 II b ex 1896, darauf hingewiesen, dass es angemessen erscheint, als Vertreter der politischen Behörde zur Leitung von gemischten Commissionen, bei welchen in der Regel Militärpersonen von der IX. Rangclasse aufwärts intervenieren, womöglich die Entsendung von Manipulationsbeamten zu vermeiden.

Infolge des obbezogenen Erlasses werden Euer Hochwohlgeboren ersucht, mit der Vertretung bei den vorstehend bezeichneten, sowie überhaupt bei Amtshandlungen, welche ein commissionelles Zusammenwirken der politischen und militärischen Behörden erfordern, womöglich nur Conceptsbeamte zu betrauen.

## 31.

## (Instandhaltung der Actenzustellungswägen.)

Zufolge Senats-Beschlusses des Magistrates vom 18. März 1897, M.-Z. 55707/IV, wurde die Instandhaltung der Actenzustellungswägen dem Feuerwehr-Commando übertragen.

Die Bestimmungen über das Genehmigungsrecht erfahren hiedurch keine Änderung.

## 32.

## (Kastanienbratöfen.)

### Republication.

Magistrats-Director Krenn hat unterm 5. April 1896, M.-Z. 218097 ex 1895/III, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Der Magistrat ist in die Kenntnis gelangt, dass von den magistratischen Bezirksämtern bei Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, und dass hiebei nicht die gleichen Taxen und Gebüren eingehoben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher infolge Rathsbeschlusses des Magistrates vom 3. d. M. angewiesen, über Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln künftighin keine Augenscheine mehr vornehmen zu lassen, sondern derlei Gesuche nach im kurzen Wege mit der k. k. Polizeibehörde und der Gemeinde-Bezirksvorstehung gepflogenen Einvernehmen zu erledigen.

Von den Kastanienbratern sind im Sinne der diesfalls gegenwärtig geltenden Normen bloß ein Platzzins von 5 fl., falls die Aufstellung des Ofens auf communalem Grunde stattfindet, und eine Kanzleitaxe von 50 kr. (20 kr. für den Rathschlag und 30 kr. für die Zustellung) einzuheben.

Die Anmeldung des betreffenden Gewerbes hat nicht alljährlich, sondern nur einmal zu geschehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur künftigen Danachachtung und Instruierung der unterstehenden Beamten in die Kenntnis gesetzt.

---

# III. Gesetze

## von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

## 33.

## (Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.)

Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen. (Kundgemacht am 13. April 1897):

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Gegenstand des Gesetzes.

§ 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Aufsichtsorgane.

§ 2.

Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beeiden, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

### Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein gegründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des § 27, um als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

### Revision der Geschäfte.

§ 4.

Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

### Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§ 5.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, dass dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass kein Missbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§ 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprocessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

### Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§ 6.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;
3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im § 1 bezeichneten Ess-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferners von Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen (§ 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;
4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7.

Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

### Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Wagschalen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

### Strafbestimmungen.

§ 9.

Wer den Vorschriften des § 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden starfbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 fl. bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§ 10.

Wer den auf Grund der §§ 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

§ 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.
2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung festhält.
3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung freihält oder verkauft.
4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, dass der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen musste.

§ 12.

Wer die im § 11 unter Zahl 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§ 13.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgendein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 14.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart conserviert, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.
2. Wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§ 15.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.
2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.
3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§ 16.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.
2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§ 17.

Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des § 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8, sowie die in den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§ 18.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conserviert, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im § 1 bezeichnete Geschirre, Geräthe, dann Wagen und Maße (§ 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

§ 19.

Wurde durch eine der im § 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im § 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§ 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§ 20.

Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekanntzugeben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, maßgebend.

§ 21.

Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§ 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 22.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 23.

Wurde von einem der im § 2, Absatz 1 und 2, oder § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des § 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht oder wenn die im § 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insofern er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§ 461 und 462 der Strafproceßordnung Anwendung.

### Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§ 24.

Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

### Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25.

Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des § 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

### Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§ 26.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2, Absatz 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmitteln und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des § 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach § 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden.

### Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 27.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insofern mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde beziehungsweise das Gericht die Überprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

### Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 28.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

### Kosten der technischen Untersuchung.

§ 29.

Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§ 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafproceßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarife (§ 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

### Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 30.

Die Untersuchungsanstalten (§§ 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des § 5, Absatz 2, 3 und 4, handelt, die im § 2, Absatz 1 und 2, und § 26, Absatz 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der Strafproceßordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

**Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.**

§ 31.

Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

**Ausführungsbestimmungen.**

§ 32.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, endlich des Gesetzes vom 17. August 1882, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insofern bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§ 33.

Der § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.

Auf die in den §§ 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§ 34.

Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

---

## (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 80.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897, womit auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird.

**Nr. 81.** Gesetz vom 5. März 1897, betreffend die Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark anlässlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse.

**Nr. 82.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. März 1897, betreffend die facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer.

**Nr. 83.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. März 1897, womit die Competenz der einen gewerblichen Beirath der politischen Bezirksbehörden bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden bestimmt wird.*)

**Nr. 84.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1897, betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder außerordentliche Hörerinnen an den philosophischen Facultäten der k. k. Universitäten.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 85.** Concessionsurkunde vom 20. März 1897 für die Localbahn von Trzebinia nach Skawce.

**Nr. 86.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1897, betreffend die Concessionierung einer Nebenlinie der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

**Nr. 87.** Gesetz vom 7. März 1897, betreffend die Veräußerung der František- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie die Art der Verwendung des Erlöses.

**Nr. 88.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 2. April 1897, womit die Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82), betreffend besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

**Nr. 89.** Gesetz vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.*)

**Nr. 90.** Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897, betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

**Nr. 91.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. März 1897, womit die Eintragung der höheren Handelsschule in Olmütz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

**Nr. 92.** Gesetz vom 9. März 1897, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 43).

**Nr. 93.** Concessionsurkunde vom 30. März 1897 für die Localbahn Wolframs—Teltsch.

### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 16.** Gesetz vom 14. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in Haselbach.

**Nr. 17.** Gesetz vom 15. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der Grundstücke in den Gemeinden Immendorf und Schalladorf.

**Nr. 18.** Gesetz vom 15. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zwettlbaches im Gebiete der Ortsgemeinde Dorf Rosenau.

**Nr. 19.** Gesetz vom 16. Februar 1897, betreffend die Regulierung des Poybaches in der Ortsgemeinde Klein-Hadersdorf.

**Nr. 20.** Gesetz vom 22. Februar 1897, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Roggendorfergrabens und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Roggendorf.

**Nr. 21.** Gesetz vom 18. Februar 1897, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Regulierung des großen Tullnbaches von oberhalb Judenau bis zur Ausmündung in die Donau, des kleinen Tullnbaches von Kogel bis zur Ausmündung in die Donau und der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach einmündenden Elsbaches.

**Nr. 22.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. März 1897, Z. 21730, betreffend die Veräußerung der von den Realitäten Einl.-Z. 858 und 859 im III. Bezirke in Wien nach der neuen Baulinie verbleibenden Baugrundflächen im Gesammtausmaße von 663·48 m² durch die Gemeinde Wien.

**Nr. 23.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. April 1897, Z. 34114, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Fahrrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse erlassen werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.